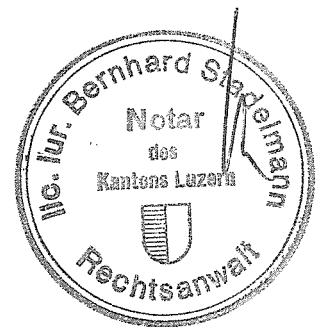


Öffentliche Urkunde

betreffend

Parzellierung und Übertragung von Grundeigentum



Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Luzern, Rechtsanwalt Bernhard Stadelmann, Schöneggstrasse 6, 6048 Horw sind heute, den fünfzehnten Oktober zweitausend und acht, an der Obergrundstrasse 110, 6005 Luzern erschienen:

Eichhof Immobilien AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern, Obergrundstrasse 110, 6005 Luzern, (CH-100.3.786.159-0)

vertreten laut Vollmacht durch Herr Stefan Dobler, geb. 14. März 1972, von Innerthal SZ, wohnhaft in 6430 Schwyz, Steistegstrasse 5

Verkäuferin

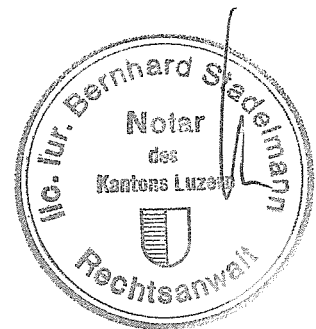
und

Eichhof Getränke AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern, Obergrundstrasse 110, 6005 Luzern, (CH-100.3.019.263-8)

vertreten durch die laut Handelsregistereintrag kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Herren Marcel Erne, in Kriens und Rolf Nüesch, in Oberkirch

Käuferin

und erklären:



I. Vertragsobjekt

1. Eigentumsverhältnisse

Die Verkäuferin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 826, 2993 und 2994 GB Kriens.

Die Käuferin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 5523 und 5524 GB Kriens.

2. Erwerb einer Teilfläche

Die Käuferin erwirbt ab den Grundstücken Nr. 826 und 2994 GB Kriens eine Fläche im Halte von 3'091 m².

3. Vorgehende Mutation

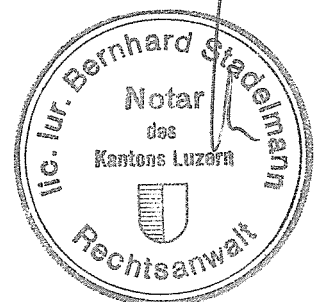
Die Parteien haben von der Mutation Nr. 2943 Kenntnis. Gemäss dieser Mutation werden ab dem Grundstück Nr. 826 eine Fläche von 106 m² und ab dem Grundstück Nr. 2994 eine Fläche von 974 m² abgetreten. Im Zusammenhang mit der Abtretung dieser Flächen werden bereits verschiedene Dienstbarkeiten bereinigt. Die Parteien erklären, allfällige Ergänzungen und Änderungen dieser Mutation zu akzeptieren und bevollmächtigen den Notar, die entsprechenden Bereinigungsanträge zu korrigieren, falls diese Auswirkungen auf die Mutation Nr. 2966 haben.

Die Parteien haben Kenntnis von dem zwischen ihnen abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag betreffend Brunnen- und Leitungsrechte und wissen, dass mit der ewl AG hinsichtlich der Leitungsrechte noch Bereinigungen erfolgen werden.

4. Grundstückbescrieb

Für den Beschrieb der Grundstücke Nr. 2994, 5523, 826 und 2993 GB Kriens wird auf die folgenden Grundbuchauszüge vom 12. August 2008 und 21. August 2008 verwiesen.

Die neuen Flächen gemäss der Mutation Nr. 2943 sind in folgenden Grundbuchauszügen erwähnt. Die im Zusammenhang mit der Mutation Nr. 2943 erfolgten Änderungen der Dienstbarkeiten werden bei den Bereinigungsanträgen erwähnt.



6. Bereinigung der Anmerkungen

6.1 Grundstück Nr. 2994 GB Kriens

Register-Nr	Stichwort	Beleg / Datum
A.UEB/011211	Bewilligung für Benützung der Krienbachdecke als Zufahrtsstrasse z.L. Nr. 187, z.G. Nr. 2, 3, 52, 53, 194, 195, 197, 959, 2877, 2993, 2994, 4516, 5523, 5524 auf 2994 belassen, auf 5523 nicht übertragen	Hyp. 19/614 Beleg 4/676
A.UEB/011768	Mitglied der Strassengenossenschaft Obersteinhof-Dattenberg auf 2994 belassen, auf 5523 nicht übertragen	Bereinigungsheft 1150

6.2 Grundstück Nr. 826 GB Kriens

keine

7. Bereinigung der Grundpfandrechte

III. Begründung von Dienstbarkeiten

1. Grenzbaurecht in den Bereichen 3 und 4

Zugunsten Grundstück Nr. 5523 und zulasten Grundstück Nr. 2994 wird ein Grenzbaurecht für eine zonenkonforme Baute eingeräumt. Die Baute an der Grenze hat eine geschlossene Fassade aufzuweisen. Der höchste Bauteil des Gebäudes darf im Bereich 3, wie er im Plan B mit violetter Farbe bezeichnet ist, die Höhe von 470.0 m.ü.M. und im Bereich 4, wie er im Plan B mit rosa Farbe bezeichnet ist, die Höhe von 474.0 m.ü.M. nicht überschreiten. Von dieser Höhenbeschränkung sind technisch notwendige Aufbauten ausgenommen. Hinsichtlich der örtlichen Situierung des Grenzbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Grenzbaurecht mit oranger Farbe bezeichnet ist.



Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2994 verpflichtet sich, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 5523 für die Realisierung der Grenzbaute einen Landstreifen von maximal 2 m Breite während der Bauzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigte hat den ursprünglichen Zustand dieses Landstreifens nach Abschluss der Bauarbeiten auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf Grundstück Nr. 2994

L. Grenzbaurecht z.G. 5523 laut Plan und Beleg

2. Grenzbaurecht im Bereich 2

Zugunsten Grundstück Nr. 5523 und zulasten Grundstück Nr. 2994 wird ein Grenzbaurecht für eine zonenkonforme Baute oder eine Überdachung eingeräumt. Der höchste Bauteil des Gebäudes bzw. der Überdachung darf im Bereich 2, wie er im Plan B mit blassblauer Farbe bezeichnet ist, die Höhe von 463.0 m.ü.M. nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung gilt auch für technische Aufbauten. Hinsichtlich der örtlichen Situation des Grenzbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Grenzbaurecht mit oranger Farbe bezeichnet ist.

Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2994 verpflichtet sich, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 5523 für die Realisierung der Grenzbaute einen Landstreifen von maximal 2 m Breite während der Bauzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigte hat den ursprünglichen Zustand dieses Landstreifens nach Abschluss der Bauarbeiten auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf Grundstück Nr. 2994

L. Grenzbaurecht z.G. 5523 laut Plan und Beleg

3. Grenzbaurecht im Bereich 1

Zugunsten Grundstück Nr. 5523 und zulasten Grundstücke Nr. 2993 und 2994 wird ein Grenzbaurecht für eine zonenkonforme Baute eingeräumt. Der höchste Bauteil des Gebäudes darf im Bereich 1, wie er im Plan B mit himmelblauer Farbe bezeichnet ist, die



Höhe von 481.0 m.ü.M. nicht überschreiten. Von dieser Höhenbeschränkung sind technisch notwendige Aufbauten ausgenommen. Hinsichtlich der örtlichen Situierung des Grenzbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Grenzbaurecht mit oranger und türkis Farbe bezeichnet ist.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 2993, 2994 verpflichten sich, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 5523 für die Realisierung der Grenzbaute einen Landstreifen von maximal 2 m Breite während der Bauzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigte hat den ursprünglichen Zustand dieses Landstreifens nach Abschluss der Bauarbeiten auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf den Grundstücken Nr. 2993, 2994

L. Grenzbaurecht z.G. 5523 laut Plan und Beleg

4. Näherbaurecht im Bereich 6

Zugunsten Grundstück Nr. 2994 und zulasten Grundstück Nr. 5523 wird ein Näherbaurecht für eine zonenkonforme Baute eingeräumt. Der höchste Bauteil des Gebäudes darf die Höhe von 477.0 m.ü.M. nicht überschreiten. Von dieser Höhenbeschränkung sind technisch notwendige Aufbauten ausgenommen. Hinsichtlich der örtlichen Situierung des Näherbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Näherbaurecht mit roter Farbe und der Nummer 6 bezeichnet ist.

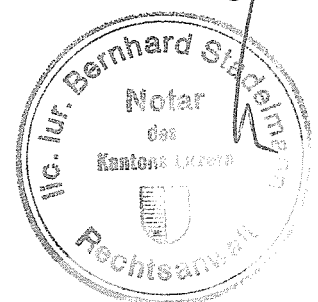
Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf Grundstück Nr. 5523

L. Näherbaurecht z.G. 2994 laut Plan und Beleg

5. Näherbaurecht im Bereich 7

Zugunsten Grundstück Nr. 2994 und zulasten Grundstück Nr. 5523 wird ein Näherbaurecht für eine zonenkonforme Baute eingeräumt. Der höchste Bauteil des Gebäudes darf die Höhe von 490.0 m.ü.M. nicht überschreiten. Von dieser Höhenbeschränkung sind technisch notwendige Aufbauten ausgenommen. Hinsichtlich der örtlichen Situierung



des Näherbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Näherbaurecht mit gelber Farbe und der Nummer 7 bezeichnet ist.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf Grundstück Nr. 5523

L. Näherbaurecht z.G. 2994 laut Plan und Beleg

6. Grenzbaurecht im Bereich 8

Zugunsten Grundstück Nr. 2993 und zulasten Grundstück Nr. 5524 wird ein Grenzbaurecht für eine zonenkonforme Baute eingeräumt. Der höchste Bauteil des Gebäudes darf die Höhe von 487.0 m.ü.M. nicht überschreiten. Von dieser Höhenbeschränkung sind technisch notwendige Aufbauten ausgenommen. Hinsichtlich der örtlichen Situierung des Grenzbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Grenzbaurecht mit grüner Farbe und der Nummer 8 bezeichnet ist.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf Grundstück Nr. 5524

L. Grenzbaurecht z.G. 2993 laut Plan und Beleg

7. Fuss- und Fahrwegrecht

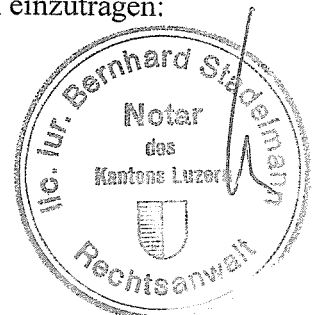
Zugunsten Grundstück Nr. 5523 und zulasten Grundstücke Nr. 2993 und 2994 wird ein Fuss- und Fahrwegrecht eingeräumt. Das Fahrwegrecht ist beschränkt für Personenwagen als Zugang zu Wohnungen im Gebäude, das im Plan B als Bereich 1 ausgeschieden ist. Kein Fahrwegrecht besteht für den Zugang zu Büroräumen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Geschäfte.

Die genaue Linienführung wird von der Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2993 und 2994 festgelegt.

Die Eigentümerin hat an die Erstellung der Strasse und an den Unterhalt im Verhältnis ihrer Interessen beizutragen.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf den Grundstücken Nr. 2993, 2994



L. Fuss- und Fahrwegrecht z.G. 5523 laut Plan und Beleg

8. Werkleitungen

Zu Gunsten und zu Lasten der Grundstücke Nrn. 2993, 2994, 5523 und 5524 wird ein gegenseitiges Durchleitungs- und Anschlussrecht für Werkleitungen aller Art (Wasser, Elektrizität, Strom, Telefon, TV usw.) eingeräumt.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Auf den Grundstücken Nrn. 2993, 2994, 5523 und 5524

R. + L. Gegenseitiges Durchleitungsrecht für Werkleitungen aller Art

9. Grenzbaurecht im Bereich 5

Zugunsten Grundstück Nr. 5524 und zulasten Grundstück Nr. 2993 wird ein Grenzbaurecht für eine zonenkonforme Baute eingeräumt. Hinsichtlich der örtlichen Situierung des Grenzbaurechts wird auf den Plan B verwiesen, wo das Grenzbaurecht mit grüner Farbe und der Nummer 5 bezeichnet ist.

Dieses Recht ist als Dienstbarkeit zu begründen und - mit der entsprechenden Gegenbuchung auf dem berechtigten Grundstück - wie folgt im Grundbuch einzutragen:

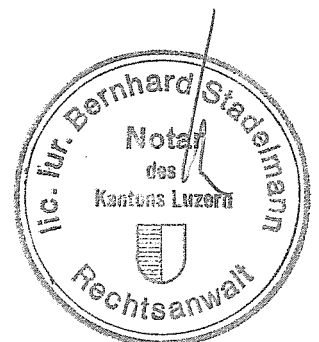
Auf Grundstück Nr. 2993

L. Grenzbaurecht z.G. 5524 laut Plan und Beleg

IV. Vertragsbestimmungen

1. **Übergang von Nutzen und Schaden**

Der Übergang von Nutzen und Schaden wird auf den Tag des Eintrages dieses Vertrages im Tagebuch des Grundbuchamtes festgesetzt.



2. Kaufpreis

3. Zahlungsweise

4. Pfandentlassung

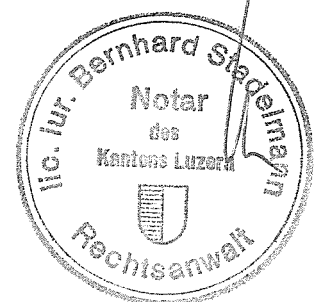
Die Verkäuferin verpflichtet sich, der Käuferin das Kaufobjekt pfandfrei zu übertragen.

5. Gewährleistung

Das Kaufobjekt wird der Käuferin in seinem gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Zustand übertragen. Die Käuferin bestätigt, das Kaufobjekt zu kennen. Sie nutzt es gestützt auf einen separaten Mietvertrag bereits heute als Abstellfläche.

Die Verkäuferin bestätigt, dass das Kaufobjekt nach ihrem besten Wissen nie industriell benutzt worden ist. Das Kaufobjekt wird seit Jahrzehnten von der Käuferin selber genutzt. Der Verkäuferin sind keine Verschmutzungen des Erdreichs oder Altlasten bekannt. Die Gewährleistung für ein solches Risiko wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Übrigen wird die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin für rechtliche und körperliche Mängel des Kaufobjektes, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich aufgehoben. Demnach haftet die Verkäuferin nicht für Mängel, die der Käuferin bekannt sind, die die Käuferin bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen und mit denen vernunftsgemäss gerechnet werden muss. Hingegen haftet die Verkäuferin trotz der Aufhebung ihrer Gewährleistungspflicht für Mängel, die sie der Käuferin arglistig verschwiegen hat (Art. 192 Abs. 3 OR und Art. 199 OR).



6. Ortsplanungsrevision

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Kriens werden die Parteien folgende Zonenordnung beantragen:

Die Grundstücke Nr. 5523 und 5524 sowie die Flächen 2, 3 und 4 gemäss Plan B und der an diese Flächen angrenzende Scherersteig sollen der Arbeitszone Ar-IV zugewiesen werden.

Die Fläche 1 gemäss Plan B und der an diese Fläche angrenzende Scherersteig sollen der speziellen Wohn- und Arbeitszone Eichhof (War-E) zugewiesen werden. Für diese Zone gilt eine Bebauungsplanpflicht.

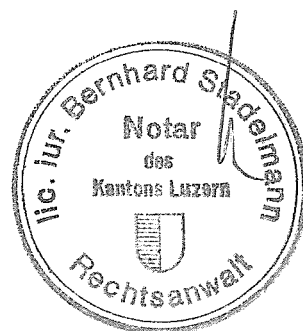
Die Käuferin hat davon Kenntnis, dass die Arbeitszone Ar-IV für mässig bis stark störende Betriebe bestimmt ist. In der Wohn- und Arbeitszone Eichhof War-E sind Wohnungen und höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.

Die Kosten für das Ortsplanungsverfahren teilen sich die Parteien im Verhältnis der im Eigentum jeder Partei stehenden Flächen zur Gesamtfläche, die Gegenstand des Ortsplanungsverfahrens bildet.

7. Bebauungsplan Areal Eichhof West

7.1 Werden die Anträge der Parteien zur Ortsplanungsrevision von der Gemeinde Kriens übernommen, so besteht für die Käuferin lediglich für die in der speziellen Wohn- und Arbeitszone Eichhof (War-E) gelegenen Fläche eine Bebauungsplanpflicht. Im Hinblick auf den Erlass des für die Überbauung dieser Fläche notwendigen Bebauungsplanes vereinbaren die Parteien folgendes:

7.2 Die Käuferin erteilt der Verkäuferin die Vollmacht, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Die Käuferin verpflichtet sich, die Tätigkeit der Verkäuferin best möglichst zu unterstützen. Sie hat auf erste Aufforderung hin Gesuche, Eingaben, Rechtsmittel usw., soweit ihre Unterschrift als Grundeigentümerin erforderlich ist, zu unterzeichnen. Die Käuferin verpflichtet sich, gegen den Bebauungsplan keine Einsprachen und Rechtsmittel einzulegen.



7.3 Die für die Zeit nach Abschluss dieses Vertrages noch anfallenden Kosten des Bebauungsplanverfahrens tragen die Parteien anteilmässig entsprechend der Flächen, die sie im Bebauungsplanperimeter haben. Unter diesen Kosten sind die Kosten für das Aufstellen des Bebauungsplanes, inklusive der notwendigen Abklärungen wie UVB sowie die Verfahrenskosten zu verstehen.

8. Lärmimmissionen

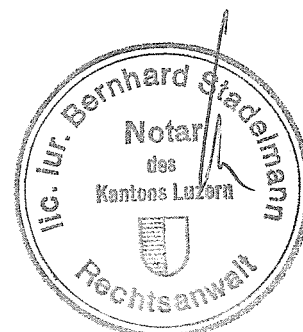
8.1 Die heute durch den Betrieb der Käuferin verursachten Lärmimmissionen wurden durch die Kopitsis Bauphysik AG ermittelt. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III werden deutlich überschritten.

Die Käuferin verpflichtet sich, spätestens bis zur Fertigstellung der 1. Etappe der Überbauung des Areals Eichhof West die folgenden Lärmschutzmassnahmen zu treffen:

- Der Rückkühler auf dem Gebäude Nr. 5 gemäss Plan B ist zu sanieren und die Lärmabstrahlung gegen das Bebauungsplangebiet ist mit geeigneten Massnahmen zu unterbinden.
- Die gemäss Plan B als Nr. 2 bezeichnete Fläche des Warenumschlages ist lärmabsorbierend auszustatten, solange diese Fläche für den Warenumschlag genutzt wird.

8.2 Bei der Erweiterung der Produktionsanlage auf den Flächen 2, 3 und 4 ist die interne Erschliessungsstrasse entlang der neuen Grundstücksgrenze zu Grundstück Nr. 2994 zu überdachen. Die Grenzbaute hat gegen das Grundstück Nr. 2994 hin eine geschlossene Fassade aufzuweisen.

8.3 Um den Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, müssen bei der Lärmerfassung des Betriebes auf den Flächen 2, 3 und 4 bei der Erweiterung der Produktionsanlage auf den Flächen 2, 3 und 4 die Anforderungen nach der Lärmschutzverordnung um 3 dB unterschritten werden.



9. Scherersteig

Auf dem Grundstück Nr. 826 befindet sich der Scherersteig. Es handelt sich dabei um eine Fusswegverbindung zwischen dem Steinhofweg und der Obergrundstrasse. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Scherersteig auf ihre Kosten auf das Grundstück Nr. 2994 zu verlegen und diese Fusswegverbindung in die Arealüberbauung zu integrieren. Die Verlegung dieses Steiges hat auf erstes Verlangen der Käuferin zu erfolgen, wenn sie auf dem Kaufobjekt mit der Erstellung der Bauten Nr. 1, 2, 3 oder 4 beginnt. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, die Verlegung bereits früher vorzunehmen.

10. Verlegung der Hochdruckgasleitung

Entlang dem Scherersteig verläuft eine Hochdruckgasleitung. Bei einer Überbauung der Flächen 1, 2 und 3 gemäss Plan B muss diese Leitung vom Werk verlegt werden. Die Leitung darf nicht unter Gebäuden geführt werden. Die Verkäuferin bietet deshalb Hand, dass die Leitung auf ihr Grundstück entlang der Grenze verlegt werden kann.

11. Mietverträge

11.1 Der Mietvertrag für das Gebäude Nr. 602 ist von der Käuferin zu übernehmen.

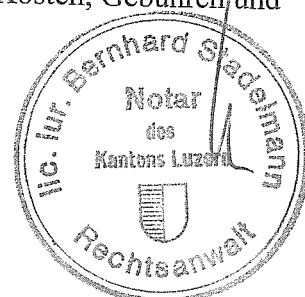
11.2 Der zwischen den Parteien am 9. Juli 2008 abgeschlossene und am 22. September 2008 ergänzte Mietvertrag wird so geändert, dass der zwischen den Parteien bestehende Mietvertrag für das Kaufobjekt auf den Zeitpunkt von Übergang von Nutzen und Schaden aufgehoben wird.

12. Versicherungsverträge

Die Parteien werden vom Notar darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden Versicherungsverträge (Wasserschäden, Glasbruch usw.) zum Zeitpunkt der Handänderung (Tagebucheintrag im Grundbuch) enden. Diese Bestimmung gilt für die im Kanton Luzern obligatorische Gebäudeversicherung nicht.

13. Kosten, Gebühren und Steuern

Die Parteien übernehmen die aus diesem Vertrag entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern wie folgt:



13.1 Die Geometerkosten, die Kosten der Vermarchung, die Kosten der Parzellierung, die Grundbuchgebühren, die Vertrags- und Beurkundungskosten übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

13.2 Die Handänderungssteuern übernimmt die Käuferin.

13.3 Die Verkäuferin unterliegt gemäss § 1 Abs. 1 Grundstückgewinnsteuergesetz nicht der Grundstückgewinnsteuer.

14. Gesetzliche Pfandrechte

Die Parteien haben zur Kenntnis genommen und sind vom Notar auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht worden, dass

- für die Grundbuchgebühren und Auslagen sowie für die Handänderungssteuer ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit besteht (§ 23a Grundbuchgesetz und § 19a Abs. 1 Handänderungssteuergesetz);
- gemäss § 206 des Steuergesetzes für die Einkommens- oder Gewinnsteuer sowie die Vermögens- oder Kapitalsteuer samt Zins, in dem Umfang, in welchem die Steuerforderung eine besondere Beziehung zu einem Grundstück aufweist, ein den eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht besteht.

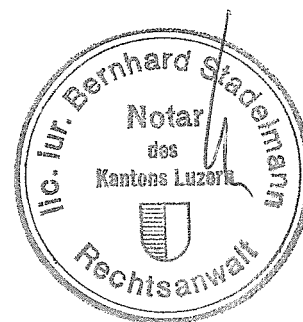
15. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 5-fach ausgefertigt. Zwei Exemplare sind für die Käuferin, je ein Exemplar ist für die Verkäuferin, das Grundbuchamt und den Notar bestimmt.

16. Grundbucheintrag

Im Grundbuch sind einzutragen:

- die Parzellierung
- die Errichtung von Dienstbarkeiten
- der Eigentumsübergang



17. Grundbuchanmeldung

Der Notar wird bevollmächtigt und beauftragt, diesen Kaufvertrag dem Grundbuchamt Luzern-Land zur Eintragung anzumelden und sämtliche damit verbundenen Arbeiten zu erledigen. Die Parteien haben davon Kenntnis, dass die Mutation Nr. 2943 dieser Mutation vorgeht und zuerst im Grundbuch angemeldet werden muss. Die Anmeldung hat innert zwei Tagen nach Eingang der Kaufpreiszahlung zu erfolgen.

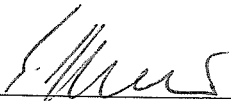
Der Notar ist berechtigt, allfällige formelle Änderungen von sich aus vorzunehmen.

Die Parteien erklären, dass dieser Vertrag ihren Willen enthält und ihnen vom Notar vorgelesen wurde.

Luzern, den 15. Oktober 2008
BS/1805uk48.doc

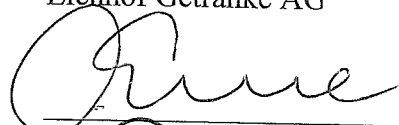
Die Parteien:

Die Verkäuferin:
Eichhof Immobilien AG

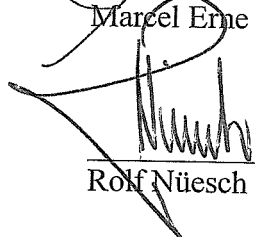


Stefan Dobler

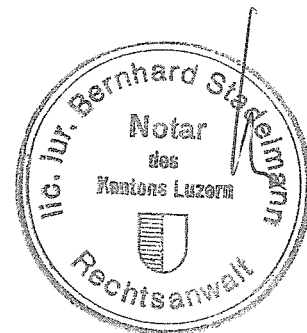
Die Käuferin:
Eichhof Getränke AG



Marcel Erne



Rolf Nüesch



Beurkundung

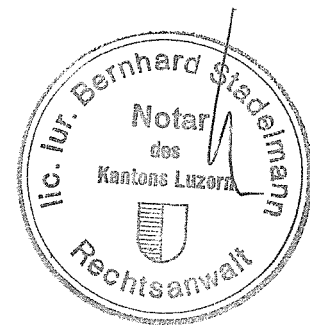
Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass er diese Urkunde den Urkundsparteien vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und von ihnen in seiner Gegenwart unterzeichnet worden ist.

Die Urkundsparteien haben sich gegenüber dem Notar ausgewiesen, soweit sie ihm nicht persönlich bekannt sind

Luzern, den 15. Oktober 2008

Prot.-Nr. 2008/214

Der Notar



Plan Nr. 2

Gemeinde Kriens Mutation Nr. 2966

1: 500

Mutation Nr. 2943 muss vorläufig eingestrichen werden

Gene
Stuss

alte Fläche = 2'95 m²
Abgang = 1'86 m²
neue Fläche = 1'09 m²

2994

alte Fläche = 1'05'09 m²
Abgang = 2'9'05 m²
neue Fläche = 7'6'04 m²

5523

alte Fläche = 7'3'86 m²
Zuwachs = 3'0'91 m²
neue Fläche = 1'0'4'57 m²

Gemeinde Luzern

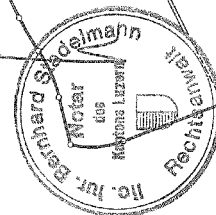
Eichhof

Scherersteig

Balzer Eichhof

2

115



Vorliegende Mutation wird erst rechts- gültig mit der grundbuchlichen Eried- lung. Erfolgt diese innert 6 Monaten nicht, so annulliert der Nachführungs- geometer Vermarktung und Mutations- plan auf Kosten der Beteiligten. Begründete Verlängerungs - Gesuche sind vor Fristablauf an den Nachfüh- rungsgeometer zu richten.

13.10.2008 / Him
Erwin+Berger WSB AG
Der Nachführungsgeometer
Erwin Vogel 6010 Kriens
Obermattenstr. 42 Tel. 041 329 00

E. Vogel

Plan B

Handwritten signatures and notes in blue ink.

- Maximale Gebäudehöhen**
- 1 max. +481.0 M.ü.M.
 - 2 max. +463.0 M.ü.M.
 - 3 max. +470.0 M.ü.M.
 - 4 max. +474.0 M.ü.M.
- gemäss Zonenvorschrift**
- 5 max. +477.0 M.ü.M.
 - 6 max. +490.0 M.ü.M.
 - 7 max. +490.0 M.ü.M.
 - 8 max. +487.0 M.ü.M.

